

# Reichstag und Frauenrechte

Sozialdemokratische Partei  
Deutschlands  
Frauenbüro  
BONN, Friedrich-Ebert-Allee 170  
Ruf 7654  
Sozialdemokratische Partei  
Deutschlands  
Partei Vorstand  
Bibliothek  
60 13

Verlag:  
DD, Bezirksverband Großhüningen  
Weimar, Dabststraße 18

D L

9515

**Für die bevorstehenden Wahlen**

erscheint noch rechtzeitig:

# **Die Frauenerwerbsarbeit in Deutschland**

von Anna Geyer

In diesem ausgezeichneten Werk wird mit trefflichem Zahlenmaterial der Umfang der Frauenerwerbsarbeit, die Art derselben, Alter, Familienstand und soziale Stellung der erwerbstätigen Frau, das Verhältnis der Frauenlöhne zu den Löhnen der Männer, der Einfluß der Berufsarbeit auf den Gesundheitszustand der Frauen, die psychologische Wirkung der Frauenerwerbsarbeit, Frauenerwerbsarbeit und soziales Leben usw. behandelt. Es gibt in der gesamten Literatur kein ähnliches Werk, das mit dieser Sorgfalt das ganze Frauenproblem aufrollt und so wichtiges Material für alle in der Politik Stehenden enthält.

**D e r P r e i s**  
beträgt ungefähr  
2.50 Goldmark

Ihre Bestellungen wollen Sie schon jetzt aufgeben, die nach der Reihe des Eingangs sofort nach Erscheinen erledigt werden.

**Thüringer Verlagsanstalt u. Druckerei G.m.b.H., Jena**  
**Abt. Buch-Verlag — Postscheck Erfurt 2922**

A29515 •

W 12 555

## Zur Einführung!

Die vorliegende kleine Broschüre will den Frauen und Mädchen der Arbeiterklasse zeigen, daß sie Gleichberechtigung und Gleichwertung mit dem Manne nur erringen können im Kampfe gegen alle jene, deren geistige Einstellung in vergangenen Zeiten wurzelt. Trotz Reaktion setzt sich die Idee der Gleichberechtigung der Frau mehr und mehr durch und in dem bevorstehenden schweren Kampfe um sie, der einen Teil des allgemeinen Reichstagswahlkampfes darstellt, soll dieses Blättlein den Frauen selbst einige Waffen liefern!

Berlin, den 10. März 1924.

Mathilde Wurm.

### I.

## Die Frau in der Verfassung

Als ein Ergebnis der revolutionären Erhebung des November 1918 ward den Frauen die politische Gleichberechtigung zuteil. In dem Aufruf der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. November 1918 heißt es:

Alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften sind fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen.

Damit war den Frauen gegeben, um was die Besten und Fortgeschrittensten unter ihnen seit der Französischen Revolution 1789 unermüdblich und unerschrocken gekämpft.

Die erste gesetzgebende Körperschaft der neuen deutschen Republik, die Nationalversammlung, ward von Frauen mitgewählt und 88 weibliche von insgesamt 421 Abgeordneten sollten nunmehr als Pioniere für das Recht der Frau innerhalb dieser höchsten gesetzgebenden Körperschaft wirken. Aber sie waren eben nur eine verschwindende Zahl unter den männlichen Gesetzgebern und sie selbst waren durchaus nicht alle begeisterte Anhänger des Frauenwahlrechts in der Form, wie es die Volksbeauftragten in ihrem Aufruf zum Ausdruck gebracht hatten. Es zeigte sich bald,

daß die den bürgerlichen Parteien angehörigen Frauen nicht im Interesse ihrer Geschlechtsgenossinnen, sondern nur im Interesse ihrer Klasse handeln wollten.

Am 31. Juli 1919 wurde in Weimar die Verfassung des neuen Deutschen Reiches beschlossen und trat am 14. August 1919 in Kraft. Sie war geboren aus dem Geist des bürgerlichen Klassenstaates, nicht aus dem einer sozialen Republik. Die Frau wurde durch sie nicht zur Freien und Gleichen im Staate; ihre Fesseln wurden gelockert, beseitigt wurden sie nicht.

Schon bei der Beratung des Artikels 22 der Verfassung, der das Wahlalter auf das 20. Lebensjahr festlegt, zeigte sich das. Die deutsch nationale Abgeordnete Frau Behm, Führerin der christlichen Heimarbeiterinnen, forderte die Befreiung von der Verpflichtung, mit 20 Jahren wählen zu müssen. Nach ihrer Meinung sollte in der Verfassung überhaupt kein Wahlalter festgelegt werden; das sollte der Gesetzgebung vorbehalten bleiben, wobei sie wahrscheinlich auf eine spätere reaktionäre Zusammensetzung der gesetzgebenden Körperschaften rechnete. „Mädchenherzen von 16 bis 20 Jahren sind mit anderen Gedanken beschäftigt, wenn sie auch sonst ihre Pflicht tun!“ so rief sie aus. Je sentimentaler die weibliche Jugend ist, desto lieber ist das den reaktionären Parteien, weil dies eine sichere Bürgschaft für politische Interessenslosigkeit bietet.

Der beste Beweis dafür, daß die bürgerlichen Parteien die uneingeschränkte politische Gleichberechtigung der Frau gar nicht wollten, ist der nach langen Kämpfen zustande gekommene Wortlaut des Artikels 109 der Verfassung:

Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Damals beantragte die Unabhängige Sozialdemokratie, das Wort „grundsätzlich“ zu streichen, weil es eine Einschränkung bedeute. Die bürgerlichen Redner bekämpften diesen Antrag und gaben zu, daß sie eine solche Einschränkung wollten, denn auf privatrechtlichem Gebiet könne die Frau dem Manne nicht gleichgestellt werden; das sei aber auch aus anderen Gründen nicht möglich, denn — die Frau könne nicht Mitglied der Einwohnerweh<sup>\*)</sup> sein.

Der lebenvernichtende Soldat stand und steht damals wie heute weit höher in der bürgerlichen Menschenwertung als die Leben tragende und Leben gebende Frau.

Eine ganze Reihe von Anträgen, die Ausnahme Gesetze gegen die Frauen durch die Verfassung aufheben wollten, verfielen

---

<sup>\*)</sup> Eine von der damaligen Reaktion geschaffene militärische Organisation zur Bekämpfung der Revolution.

der Ablehnung durch die bürgerliche Mehrheit in der Nationalversammlung. Folgende Forderungen wurden abgelehnt:

Aufhebung der Ausnahmegeetze gegen die Prostitution;  
das freie Verfügungsrecht der Frau über ihre Person, wie es dem Manne zusteht;

das Recht der Frau, die Nationalität des Mannes bei der Heirat nicht annehmen zu müssen, sondern auch nach der Eheschließung ihre eigene Nationalität behalten zu können;

die Gleichstellung des unehelichen mit dem ehelichen Kinde;  
das Recht des unehelichen Kindes, den Namen seines Vaters zu tragen, sein gleiches Erbrecht mit den ehelichen Kindern desselben Vaters.

Alle diese Forderungen sind bis heute noch unerfüllt. Wir werden im einzelnen darauf zurückkommen.

Trotz dieser offenen Ablehnung der tatsächlichen sozialen Gleichberechtigung der Frau erhielt Artikel 119 folgende Fassung:

Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Diese beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

Wir haben eingangs gesehen und durch die Ablehnung unserer Anträge erfahren, daß diese Gleichberechtigung tatsächlich nicht anerkannt wurde. Sie ist es privatrechtlich bis zur Stunde nicht; wir müssen sie erst noch erkämpfen.

Durch den Artikel 119 wird Ehe und Familie zu einer Staatsangelegenheit, entsprechend der christlich-nationalen Weltanschauung. Wir Sozialdemokraten haben Ehe und Familie stets nur als eine Privatinstitution betrachtet, deren Form sich mit der Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse jeweils ändert.

Der Artikel 157 stellt die Arbeitskraft, Artikel 161 die Mutterschaft unter den besonderen Schutz des Reiches. Arbeitskraft und Mutterschaft stehen miteinander in engster Verbindung. Beide können ausreichend nur geschützt werden durch eine gut ausgebaute Sozialgesetzgebung, bei der die Leistung des Einzelnen zu werten ist nicht im Interesse der Profitbeschaffung, sondern der Höherentwicklung der Gesamtheit. Dieser Gedanke findet seinen Ausdruck auch im letzten Absatz des Artikels 119:

Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.

Die Erfüllung dieser in der Verfassung mehrfach niedergelegten Versprechungen an die Mütter steht noch aus, ebenso ist ein anderes Versprechen der Verfassung aus Artikel 128:

Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.

nicht nur nicht erfüllt, sondern die Beamtinnen sind gegenüber ihren männlichen Kollegen, wie wir weiter unten sehen werden, geradezu benachteiligt.

In den ersten Reichstag der deutschen Republik zogen unter 450 Mitgliedern 34 weibliche Abgeordnete ein, obwohl schon damals die Frauen 56 Prozent der Wahlberechtigten ausmachten. Die sozialdemokratischen Parlamentarierinnen haben zusammen mit ihrer Fraktion sich redlich bemüht, der Gleichberechtigung, die die Verfassung verspricht, im einzelnen durch gesetzgeberische Tat warmes Leben zu verleihen. Es ist dies nur zum Teil gelungen.

Viel bleibt auf diesem Gebiet den in den jetzt neu zu wählenden Reichstag einzutretenden Frauen noch zu tun übrig; dazu gehört in erster Linie die Erhaltung dessen, was sie schon besitzen: die Erhaltung des Wahlrechts vom 20. Jahre an. Wie stark es bedroht ist, beweist ein Artikel, der vor kurzem in der „Deutschen Tageszeitung“ (20. Februar 1924) unter dem Titel „Die Frau in der Politik“ erschienen ist. Der Verfasser, Professor Max Wundt, Jena, sagt da im Zusammenhang mit den bevorstehenden Wahlen zum Reichstag, daß die Wahlbeteiligung für die national empfindende Frau besonders schwierig sei. Er wendet sich im Prinzip gegen das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht, das nach seiner Meinung die Standes- und Berufsinteressen des einzelnen Staatsbürgers unberücksichtigt lasse, insbesondere hat er aber gar nichts übrig für die politische Gleichberechtigung der Frau. Nach ihm dient sie dazu, den „Reim der Vererbung“ in die Familie zu tragen. Dies sei um so bedauerlicher, als gerade von der Familie die nationale Gesundheit ausgehen müsse. Deshalb sei es für diese Frauen „nicht so ohne weiteres möglich, sich rückhaltlos für das politische Wahlrecht der Frauen zu begeistern“. Für die nationale Frau sei die „rückhaltlose Begeisterung doch wohl nicht ganz berechtigt“ wie bei den Vorkämpferinnen für Frauenrechte, die Ausübung des Wahlrechts vielmehr nur eine Pflicht, der sie sich nicht entziehen dürfe, um sich von den Wählerinnen anderer Bevölkerungsschichten nicht beschämen zu lassen.

Für Herrn Prof. Wundt liegt „die wahre politische Tätigkeit der Frau in der Familie“. Die Frau und Mutter solle sich zwar selbständig ein Urteil bilden, eigene Einstellung gewinnen, aber in ausgeprägtestem Familienegoismus soll das alles nur im Interesse der Familie geschehen und erst

wenn diese leiblich und seelisch versorgt ist, betrachtet er sie als „Kraftquelle für den Staat“.

Die Hunderttausende, in denen der Kapitalismus längst jeden Familienbegriff ertötet hat, stellt der Herr Professor überhaupt in seine Rechnung nicht ein. Und da für ihn nur die wohlversorgte Frau und das gutbehütete Mädchen existieren, kommt er zu dem Schluß:

„Daß die Ehefrau neben ihrem Gatten, die unselbständige Hausdchter neben ihrem Vater ein Wahlrecht besitzt, ist zwecklos, da die Familie einen einheitlichen Organismus im Staate bildet.

Dagegen soll das politische Recht der Frau zufallen, wenn sie in selbständigem Berufe oder als selbständiges Haupt der Familie die Stelle des Mannes vertritt.“

Das ist die Auffassung, wie sie in weiten Kreisen der Bourgeoisie herrscht. Sie bedeutet eine große Gefahr für die kaum erlangte politische Selbständigkeit der Frau. Die Reaktion rechnet darauf, mit Hilfe unaufgeklärter Frauen eine fortschrittfeindliche Mehrheit in den jetzt neuzuwählenden Reichstag hineinzubringen, mit seiner Hilfe das allgemeine Wahlrecht zu verschlechtern, es insbesondere für die Frau einzuschränken. Ihre Absicht ist: der nicht erwerbstätigen Proletarierin, die zwar auch weiterhin zahlreiche Kinder als Arbeitshände und Kanonensfutter in die Welt setzen soll, ihre Rechte im Staate wieder zu nehmen.

Jede Frau, die nicht wählt oder nicht sozialistisch wählt, hilft das schwache Fundament, auf dem die Gleichberechtigung der Frau in der Verfassung sich aufbaut, erschüttern, wenn nicht gar zertrümmern.

Wenig für die Gesamtheit, nicht nur der Frauen, sondern der Arbeiterklasse überhaupt dabei auf dem Spiele steht, sollen die nachstehenden Ausführungen zeigen.

---

## II.

### **Wahlrecht der Frauen zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten**

Nachdem im Jahre 1920 der Soziale Ausschuß unsern Antrag, den Frauen auch das passive Wahlrecht zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten zu verleihen, abgelehnt hatte, brachte derselbe Ausschuß bald darauf abermals einen Antrag ein, der die Reichsregierung ersuchte, baldigst eine Novelle zu diesem Gesetz vorzulegen, die diesem Wunsche entspreche.

Genossin **Beck** verwies dabei ausdrücklich auf den Aufruf der Volksbeauftragten vom 12. November 1918, der den Frauen

das aktive und passive Wahlrecht zu allen gesetzgebenden und öffentlichen Körperschaften verliehen hatte.

Am 3. März 1921 stimmte der Reichstag fast einstimmig dem obigen Antrag zu, aber die Regierung nahm sich mit der Einbringung der geforderten Novelle Zeit bis 16. November 1921. Inzwischen hatten die Neuwahlen zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten stattgefunden, die die Frauen für die nächsten Jahre noch ausschalteten, was wohl der eigentliche Grund zur Strauszögerung der Einbringung der Novelle gewesen war. — Endlich, am 17. Dezember 1921, stimmte die Mehrheit des Reichstags für die Wählbarkeit der Frau zu diesen Gerichten, allerdings mit dem Vorbehalt, daß den Frauen überhaupt, entsprechend den vorliegenden Anträgen, die Schöffenfähigkeit zuerkannt werde. (Siehe Kap. „Die Frau in der Rechtspflege“.)

Daß dies nicht schon ein Jahr früher — das Gesetz trat am 14. Januar 1922 in Kraft — möglich gewesen war, hatten die Frauen den Männern der bürgerlichen Parteien unter Führung der Zentrumsabgeordneten Frau Leusch zu danken, indes Frau Behm (deutschnational) und Frau Dr. Bickers (Demokrat) in ihren eigenen Parteien damals die Annahme nicht hatten durchsetzen können.

### III.

## Die Frau in der Rechtspflege

### a) Frauen als Schöffen und Geschworene

Wie wenig die bürgerlichen Parteien gewillt waren, aus der grundsätzlichen Gleichberechtigung eine tatsächliche zu machen, das zeigte sich bei den Kämpfen um die Zulassung der Frauen als Laienrichter und als Anwälte und Richter.

Schon am 2. März 1921 hatten die sozialdemokratischen Parteien bei der Beratung des Gesetzentwurfs zur Entlastung der Gerichte die Zulassung der Frauen zu den Ehrenämtern als Schöffen und Geschworene gefordert. Der Antrag wurde damals gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, Unabhängigen und Kommunisten abgelehnt mit der fadenscheinigen Begründung: „man werde der großen Bedeutung dieser Frage nicht gerecht, wenn man sie so nebenbei löse“ — „so bedeutende Dinge bedürften eingehender Vorbesprechung im Ausschuß“ usw. Das wurde nicht etwa nur von rechtsstehenden Männern, sondern genau so von den politisch zu ihnen gehörenden Frauen gesagt. Und als sich in der

zweiten Lesung des Gesetzes trotzdem eine Mehrheit für die Zulassung der Frauen fand, setzte die vereinte Reaktion, die weiblichen Abgeordneten mitbegriffen, alles daran, den Antrag in der dritten Lesung wieder zu Fall zu bringen, was ihr auch gelang. Dabei war das Verhalten der Demokraten um nichts besser als das der ausgesprochen frauenrechtsfeindlichen Zentrum- und Rechtsparteien. Besonders eifrig gegen die Zulassung der Frauen zu den Laiengerichten betätigte sich der deutschvolksparteiliche Justizminister Dr. Seitz mit starker Unterstützung seines Parteifreundes Dr. Seutheuser, der überhaupt und grundsätzlich sich gegen eine derartige Erweiterung der Frauengleichberechtigung aussprach. Dieser in Thüringen wohlbekannte nationale Kümpe hatte folgende Bedenken: Was soll geschehen, wenn Hebammen oder Leichenfrauen in kleinen Orten als Schöffen gewählt und ausgelost werden? „Soll die Hebamme dann vielleicht, wenn sie dringend gebraucht wird, sagen: es tut mir leid, heute bin ich Nichterin? Und was soll geschehen, wenn gar Frauen, die vor einer Entbindung stehen oder kleine Kinder zu versorgen haben, zu Schöffen gewählt werden?“ Die um die Frauen so sehr besorgten Herren wollten auch durchaus, nur um das Schamgefühl der Frauen zu schonen, sie bei bestimmten Prozessen als Schöffen und Geschworene nicht zulassen, weil es Delikte gäbe, bei denen es dem sittlichen Empfinden der Frauen und Männer widersprechen würde, mitunter peinliche Einzelheiten gemeinsam zu besprechen und durchzuberaten.

Die Demokratin Frau Dr. Büders stellte gemeinsam mit dem Volksparteiler Dr. Seutheuser den Antrag, den in der zweiten Lesung angenommenen Antrag auf Zulassung der Frauen zu den Laiengerichten in dritter Lesung wieder zu erreichen. Grundsätzlich seien sie zwar durchaus dafür, aber anlässlich des Gesetzes über die Entlastung der Gerichte hielten sie die Lösung dieser Frage nicht für angebracht. Es gelang ihnen tatsächlich, die Mehrheit des Reichstags für sich zu gewinnen und zu verhindern, daß schon 1921 die Frauen zu Schöffen und Geschworenen hätten gewählt werden können.

Als der Gesetzentwurf über die Zulassung der Frauen als Schöffen und Geschworene am 6. April 1922 im Reichstag zur Verhandlung kam, war inzwischen Genosse Raabrich Justizminister geworden und seine Annahme ziemlich sicher. Doch in letzter Stunde gelang es den bürgerlichen Parteien noch, einen Verschlechterungsantrag durchzubringen, der besagt: „mindestens ein Schöffe muß ein Mann sein.“ Genossin Agnes wendete sich dagegen. „... Wir müssen den Antrag ablehnen, daß mindestens ein Schöffe ein Mann sein

„...“ sagte sie und fuhr fort: „Daraus klingt doch eine furchtbare Angst von der Frau heraus. Was würde schon geschehen, wenn wirklich nur Frauen auf den Stühlen von Schöffen und Geschworenen sitzen? Es muß ein Mann dabei sein! Darin liegt die ganze Verachtung für die Frauen; darin ist alles gesagt, um die Minderwertigkeit der Frauen festzulegen. (Lachen rechts.) Wenn Sie darüber anderer Meinung sind, so ist das Ihre Sache. Früher, ehe sie das Wahlrecht hatten, sind gerade Sie, die bürgerlichen Frauenrechtlerinnen, für die Rechte der Frauen eingetreten. Heute fallen Sie bei jeder Gelegenheit um und können sich nicht dazu aufschwingen, für das volle Recht der Frauen einzutreten. ... So viele Mängel das Gesetz auch aufweist, eines wollen wir feststellen: der Gedanke der Gleichberechtigung der Geschlechter marschiert. Im Kampfe um das Recht geht das Recht der Frau einen Schritt voran. Aus diesem Grunde werden wir für das Gesetz stimmen. Den Frauen aber möchten wir von dieser Stelle aus zurufen, daß das Gesetz auf sie als ein Ansporn wirken soll, den Kampf um die Gleichberechtigung mit verstärkter Kraft und mit all ihrem Wollen und Können aufzunehmen, ihn aber auch allzeit opferbereit zu führen.“

Der Rede unserer Genossin Agnes wurde von deutschnationaler Seite entgegengehalten, daß dieses Gesetz lediglich als politische und als Frauenrechtsforderung zu werten, aber nicht aus den Bedürfnissen der Rechtspflege entstanden sei. Worauf Genosse Kadbruch, damals Justizminister, erwiderte:

„... Den Grundsatz über den Menschen zu stellen, den allgemeinen Satz über den Einzelfall, Verstandesermägungen über Gefühlsregungen zu stellen, ist eine Eigenschaft vorwiegend des Mannes, und das ist gewiß ein Wesenszug unserer Rechtspflege und wird es auch bleiben. Aber auch hier gibt es eine gefährliche Uebertreibung, auch hier könnten Kanten abgeschliffen werden und neben dieser männlichen Einstellung hat die weibliche Einstellung mit ihrer individualisierenden Fürsorge für den einzelnen, mit ihrer intuitiven Erfassung psychologisch schwieriger Zustände, mit ihrem Sinn für persönliches Recht mindestens den gleichen Anspruch, in der Rechtspflege zur Geltung zu kommen. Ich erwarte von der Annahme dieses Gesetzes, daß mehr und mehr an die Stelle eines reinen Männerrechts ein Menschenrecht treten wird.“

Die übergroße Mehrheit stimmte für Annahme des Gesetzes, allerdings mit dem Verschlechterungsantrag.

Doch der Reichsrat war anderer Meinung; er stimmte mit Stimmengleichheit dagegen (33 gegen 33), sicherlich nicht unbeeinflusst durch eine ungeheure Agitation, die in der Deffent-

lichkeit gegen diese Gleichberechtigung der Frau im Vatenrichteramt einsetzte. Der Beschluß des Reichsrates verstieß gegen Artikel 109 der Reichsverfassung, der die grundsätzliche Gleichberechtigung aussprach, sowie gegen Artikel 128, wonach Zulassung zu öffentlichen Ämtern nach Befähigung erfolgen soll. Der Reichsrat sprach damit den Staatsbürgern die Befähigung zum Vatenrichteramt ab. Nach Gründen hatte er nicht weit zu suchen brauchen. Die lieferten ihm die Flugblätter, die in reichstem Maße von bürgerlichen Frauen verbreitet wurden und die alles das enthielten, was seit 25 Jahren gegen die Gleichberechtigung der Frau angeführt wird:

Die besondere seelische Eigenart der Frau, ihre gefühlsmäßige Einstellung, ihre körperliche Eigenart (Menstruation, Schwangerschaft, Wechseljahre), ihre geringere körperliche Leistungsfähigkeit (man nimmt auf diese in der Erwerbsarbeit sehr wenig Rücksicht), ihre Schamhaftigkeit (!), mangelnde Entschlußfähigkeit, die nach dem Kriege besonders schwierigen Verhältnisse, die Gefahr der Verweilichung der Strafrechtspflege. Es folgen weiter „schwerwiegende Bedenken“, da der Mann eine Abneigung habe, sich von Frauen aburteilen zu lassen; die Besorgnis, daß im Falle der Zulassung von Frauen die Achtung vor den Gerichten und deren Ansehen herabgesetzt werde. Nicht einmal zu den Jugendgerichten wollte der Reichsrat die Frauen zulassen, weil alle die „erwähnten Bedenken“ auch hierbei zuträfen.

Der Reichsrat besteht nur aus Männern und zu 99 Hundertsteil aus durchaus reaktionären, besonders in bezug auf die Gleichstellung der Frau. Daß Frauen nur von Männern abgeurteilt werden, finden die Herren ganz natürlich, aber wirken Frauen bei der Urteilsprechung mit, leidet ihr Herrengesühl. Ein deutschnationales Frauenblatt sammelte Unterschriften gegen die Zulassung der Frauen zu diesem Ehrenamt mit der Begründung, daß die „Cheausichten sich verschlechterten und auch vom Standpunkt der Bevölkerungspolitik aus müsse der Reichstag seine Zustimmung dazu versagen“. Immerhin gelang es der Unterschriften sammelnden „deutschen“ Frau — sie selber nannte sich so — einige 1000 Frauennamen in Berlin zu bekommen. Ein Beweis, wie stark in den Frauen selbst noch immer das Bewußtsein ihrer Minderwertigkeit gegenüber dem Manne wurzelt.

Beweise für ihre Behauptungen der mangelnden Befähigung der Frau zum Vatenrichter zu erbringen, hat sich keiner der Frauenfeinde bemüht. Da der Reichsrat jedoch die durch die Verfassung nach Artikel 74 vorgeschriebene Frist von zwei Wochen,

innerhalb deren kein Einspruch nach der Schlußabstimmung im Reichstag erhoben werden muß, ohne einen solchen verstreichen ließ, trat das Gesetz am 25. April 1922 in Kraft.

### b) Frauen als Anwältinnen und Richter

Als logische Folge der Zulassung der Frauen als Laienrichter mußte auch ihre Zulassung zum Berufsrichtertum Gesetz werden.

Am 25. April 1922 legte Gen. Rabbruch als Justizminister dem Reichstag einen Gesetzentwurf vor über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege. Es wiederholten sich dieselben Debatten, die anlässlich des soeben besprochenen Gesetzentwurfs geführt worden waren; nur ein neues Moment kam hinzu: die Furcht vor der weiblichen Konkurrenz. Eine Anzahl männlicher Redner der bürgerlichen Parteien sprach ganz offen aus, daß solche Berufe, die bis jetzt ausschließlich den Männern vorbehalten waren, Frauen nicht eröffnet werden sollten, denn — diese Berufe seien mit männlichen Anwärtern bereits übersetzt, wozu die Konkurrenz durch Zulassung der Frauen noch vermehren? Etwas schienen die Nationalisten auch für den Bestand ihrer Klassenjustiz durch die Zulassung der Frauen zum Richteramt zu fürchten, obwohl vorerst doch nur Töchter der wohlhabenden Bourgeoisie für diesen Beruf, der eine siebenjährige Ausbildungszeit erfordert, in Betracht kommen.

Nach ausführlichen Beratungen im Rechtsausschuß wurde auf Grund des von Genossin Wurm erstatteten Berichts an den Reichstag das Gesetz am 1. Juli 1922 angenommen.

Seitdem können Frauen Richter, Handelsrichter, Amtsanwälte, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher werden und damit den weiblichen Einfluß in die bis jetzt ausschließlich männlich gerichtete Rechtspflege hineintragen.

---

## IV.

### Die unverehelichte Beamtin-Mutter

Wiederholt waren unseren Genossen und Genossinnen Beschwerden zugegangen von Beamtinnen, die entlassen worden waren, nur weil sie ein uneheliches Kind hatten. Im März 1922 beantragten die Genossinnen Pfülf-Schuch:

„Für weibliche Beamte und Hilfskräfte kann die Tatsache der unehelichen Mutterschaft als solche nicht Grund zur Entlassung oder Anstrengung eines Disziplinarverfahrens

sein; auch darf die Beförderung einer Hilfskraft zur Beamtin lediglich aus diesem Anlaß nicht abgelehnt werden."

Die deutsch-nationale Frau Müller-Diefried wandte sich gegen diesen Antrag, weil sie darin eine „grundfäßliche Rechtfertigung der freien Liebe“ erblickte.

Die Frauen der „Christlichen“ Partei, des Zentrums, betonten, daß sie den unehelichen Müttern ihre Sünde „vergeben“, aber als Beamtin müßten sie entlassen werden. Die katholischen und evangelischen Moralprediger sahen die Grundlagen des Staates: Ehe und Familie, erschüttert durch den „ungehemmten Geschlechtsverkehr der Postbeamtinnen“, wenn diese im Falle unehelicher Mutterschaft im Amte verblieben. Alle wollten sie den „Gefallenen“ helfen, aber sie stellten sich geschlossen hinter den damaligen Postminister Giesberts (Zentrum), der das Vorgehen der Postbehörde, unverehelichte Schwangere und Mütter auf die Straße zu setzen, verteidigte. Seine Stellungnahme rechtfertigte er mit dem Beschluß des Verbandes der Post- und Telegraphenbeamtinnen, der die außereheliche Mutterschaft durchaus als Entlassungsgrund gelten lassen wollte.

Sonst pflegten sich die Minister bei ihren Handlungen nicht leiten zu lassen von Verbandsbeschlüssen. Hier war er ihnen willkommen zur Entschuldigung ihrer Unduldsamkeit.

Unsere Rednerinnen betonten, daß wir für die unverehelichte Mutter nicht Wohlthat und Mitleid wollen, sondern ihr Recht fordern. Doch sie fanden kein Verständnis. Auch die Ausführungen von Genossin Schuch, die wir nachstehend im Auszug wiedergeben, erweckten nur erregten Widerspruch. Genossin Schuch sagte:

„Frau Müller-Diefried hat die Frage gestellt, ob Mütter von Töchtern sich genau so zu der Frage stellen würden, wie wir es jetzt tun, wenn unsere Töchter einmal uneheliche Mütter würden.

... Diese Frage würde eine Frau, die bewußt Mutter geworden ist, niemals gestellt haben. Gerade weil die Mutterschaft . . . weil das Mutterwerden etwas ist, was über alle Begriffe geht, was einfach in seiner Heiligkeit, was in den Auslösungen seiner Empfindungen an den Himmel reicht, das einzige ist, was uns über die Erde erheben kann, darum wünsche ich so unendlich vielen Frauen, daß sie dieses Glück der Mutterschaft genießen. (Zuruf rechts: In der Ehe!) . . . Dazu will ich jetzt ein Wort sagen. . . . Wer-

den sich denn die ehelichen Mütter nicht endlich bewirkt, welche ungeheure Schamlosigkeit sich in dieser Klassifizierung der Mütter ausdrückt? (Zuruf rechts: Unerhört! — Bayer. Volkspartei: Wir lassen uns unsere christlichen Grundsätze nicht mit Füßen treten. — Erregte Gegenrufe links.) . . . Gerade weil ich die Mutterschaft so hoch stelle, gerade weil mir das Muttersein das Heiligste ist, was eine Frau erleben kann, darum habe ich es auch heute wieder wie Peitschenhiebe empfunden, daß man nicht die Mutterschaft als solche, nicht dieses heilige Mysterium der Geburt, nicht dieses Sein zwischen Leben und Tod, wenn man einem Wesen das Leben gibt, achtet, als Höchstes hinstellt, als das, was es ist: dem Göttlichen nahe sein, daß man also die Mutterschaft als solche nicht achtet, sondern einfach die gesetzlich sanktionierte Zeugung.“ . . .

In der namentlichen Abstimmung wurde der Antrag **Pfülf-Schuch** mit 201 gegen 157 Stimmen abgelehnt. Dagegen stimmten alle bürgerlichen weiblichen Abgeordneten, auch die Demokratinnen Bäumer und Lüders.

Die beiden letzteren hatten einen Antrag eingebracht, der forderte, daß der § 10 des Beamtengesetzes nicht nur in einseitiger Weise gegen die weiblichen, sondern auch die männlichen Beamten angewendet werde. Sie wollten nicht mehr und nicht weniger, als die Sittlichkeitszuchtmaßregeln auch auf die männlichen Beamten ausgedehnt wissen.

Im Rechtsausschuß, an den dieser Antrag verwiesen worden war, lehnten wir diesen Antrag ab. Genossin **Burm** beantragte statt dessen:

§ 72 des Beamtengesetzes erhält folgenden Zusatz: „Die Tatsache der unehelichen Mutterschaft bildet allein keinen Grund zur Einleitung disziplinarer Maßnahmen.“

Gegen die Annahme dieses Antrags sprach mir die deutschnationale Abgeordnete **Frau Hoffmann-Bochum**. Sie fand es „unerhört“, daß eine Lehrerin in Bayern, die wegen unehelicher Mutterschaft aus dem Volksschuldienst hatte ausscheiden müssen, im Privatschuldienst wieder Verwendung gefunden hatte. Sie sagte: „Wir müssen erziehen mit dem Beispiel und der Tat!“ Man schrieb gerade den 1. Juli 1923! Wenige Tage zuvor war Rathenau von deutschnationalen Jünglingen ermordet worden. Das war eine Frucht deutschnationaler Erziehung durch Beispiel zur Tat!

Trotz des Widerspruchs nationaler Krümmeler ward unser Antrag im Reichstag angenommen, aber der Reichsrat lehnte

ihm ab. Und diesmal ließ er die Einspruchsfrist nicht ungenutzt verstreichen. Seinen rechtzeitig erhobenen Einspruch begründete er (26. Juli 1922) unter anderem damit: „... Es ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß infolge des unklaren Wortlauts bei der Anwendung des Gesetzes weit über das hinaus gegangen würde, was beabsichtigt war. Insbesondere auch das Reichs-  
postministerium befürchtet das und glaubt nach den in der Ausschußsitzung des Reichsrats abgegebenen Erklärungen, daß die Anwendung des Gesetzes in der Praxis einen ungünstigen Einfluß auf das sittliche Verhalten der weiblichen Beamtenschaft ausüben, deren Ansehen in der Öffentlichkeit beeinträchtigen und der Möglichkeit, wie bisher, guten Ersatz für die weibliche Beamtenschaft zu schaffen, Eintrag tun könnte.“ . . . .

Zum zweiten Male hat sich der Reichsrat mit seiner Ablehnung eines vom Reichstag beschlossenen Gesetzes über die Verfassung hinweggesetzt. Artikel 119, Absatz 3 heißt: Die Mutterchaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates. Ein Unterschied zwischen ehelicher und außerehelicher Mutterchaft wird hier nicht gemacht. Aber Reichs- und Staatsbehörden dürfen trotzdem, fünf Jahre nach dem Zustandekommen der Verfassung, sich kühn über sie hinwegsetzen.

Inzwischen hat die Sozialdemokratie ihren Antrag von neuem eingebracht. Wir wollen hoffen, daß dieser Reichstag, obwohl er schon in der Auflösung begriffen ist, nicht auseinandergeht, ohne den Müttern ihr verfassungsmäßig gewährleistetes, ihr Menschenrecht zu verschaffen. In die Stelle der heute herrschenden Doppelmoral muß eine neue, unserer Zeit entsprechende sittlichere Auffassung von Liebe und Mutterchaft treten.

## V.

### Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes

Dem unehelichen Kind ist sein Recht noch immer nicht geworden. Artikel 121 der Verfassung verspricht zwar:

„Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern“,

aber erfüllt ist dieses Versprechen noch immer nicht.

Am 23. Juni 1921 richteten Genossin Schroeder und Gen. Kadbruch eine Anfrage an die Reichsregierung,

was sie bisher getan habe, um diesen Verfassungsbestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch Geltung zu verschaffen? Das Reichsministerium antwortete, daß es den Landesregierungen „Grundzüge einer gesetzlichen Neuregelung dieses Rechtsgebietes mit der Bitte um Stellungnahme“ habe zugehen lassen und daß der Gesetzesentwurf zurzeit (1. Juli 1921) im Reichsjustizministerium „einer umfassenden Durchsicht und Ueberarbeitung unterzogen werde,“ . . . . . und daß die Darlegung eines entsprechenden Entwurfes an den Reichsrat in nächster Zeit (!) zu erwarten sei.

Nachdem Genosse Raabrich Justizminister geworden, beeilte er sich, das von seinem Vorgänger gegebene Versprechen einzulösen. Leider gelang ihm dies nicht. Zurzeit liegt ein Gesetzesentwurf über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder der Öffentlichkeit noch nicht vor. Immerhin ist aber der wesentliche Inhalt des Referentenentwurfs ziemlich bekannt geworden.

Danach soll zukünftig das uneheliche Kind nicht nur der Mutter, wie es das BGB. festlegt, sondern auch dem Vater gegenüber die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangen.

Zur Führung des Vaternamens soll das uneheliche Kind leider nur mit Einverständnis des Vaters berechtigt sein. Es soll den Familiennamen der Mutter führen und, wenn diese sich verheiratet, den Namen der Stiefvaters, wenn dieser entsprechenden Antrag stellt. Wir müssen hier aber auch das Recht des Kindes vertreten, von sich aus das Recht auf Führung des Vaternamens beantragen zu können. Dem Vormundschaftsgericht wäre bei mangelnder Verständigung die Entscheidung zu überlassen.

Auch nach dem neuen Entwurf soll die uneheliche Mutter die Sorge für die Person des Kindes behalten. Doch soll der Vater mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts mit dem Kinde verkehren dürfen und, wenn es im Interesse des Kindes liegt, die elterliche Gewalt gemeinsam mit der Mutter ausüben können.

Der Unterhalt soll bis zum 16. Lebensjahr gewährt werden nach der Lebensstellung der Mutter. Nach unserer Auffassung müßte die Unterhaltspflicht des Vaters nach dessen Leistungsfähigkeit geregelt werden.

Endlich soll, nach dem Entwurf, auch die unhaltbare Bestimmung beseitigt werden, nach welcher sich der Vater von der Unterhaltspflicht gegen sein uneheliches Kind drücken kann, wenn er nachweist, daß in der Empfängniszeit noch ein anderer Mann der Mutter beigewohnt hat. Der Entwurf sieht vor, daß, wenn die Vaterschaft nicht einwandfrei

festzustellen ist, alle, die der Mutter in der Empfängniszeit betrogen haben, als Gesamtschuldner haften.

Das gleiche Erbrecht mit seinen Geschwistern wird dem unehelichen Kinde nach dem Entwurf nicht ganz zuteil. Es beerbt seinen Vater neben seinen Geschwistern nicht mit gleichem Anteil, sondern nur zu einem Viertel, neben der Ehefrau überhaupt nicht.

Noch ist der Gesetzentwurf der Öffentlichkeit nicht übergeben. Erst wenn dies geschehen, kann endgültig dazu Stellung genommen werden.

Lange genug hat das uneheliche Kind als Paria in der bürgerlichen Gesellschaft gelebt. Sein Leben, seine körperliche und geistige Entwicklung, sein bürgerliches Recht müssen zukünftig ebenso geschützt werden, wie die des ehelichen Kindes.

## VI.

### Die religiöse Erziehung des Kindes

Die wenigsten Mütter wissen, daß ihre Vertreterinnen im Deutschen Reichstag wenigstens auf einem Gebiet einen Erfolg für sie errungen, auf dem der religiösen Erziehung des Kindes!

Die religiöse Erziehung des Kindes unterstand bis vor kurzem landesrechtlichen Bestimmungen, die bis in die Jahre 1779, 1794, 1808, 1806 und 1825 zurückreichten. Nach diesen hatte fast ausnahmslos der eheliche Vater das alleinige Recht, das Bekenntnis seiner Kinder zu bestimmen. Auch nach seinem Tode mußten die Kinder in seiner Konfession erzogen werden, wenn er entsprechend verfügt hatte. Damit war zugleich festgelegt, daß nur der Vater die Befreiung des Kindes vom Religionsunterricht herbeiführen konnte. Starb der Vater vor der Geburt des Kindes, konnte er doch noch vorher dessen Konfession bestimmen.

Der Krieg hat die Zahl der Mischehen außerordentlich vermehrt. Die Väter fielen, die Mütter waren gehalten, das Kind in der Konfession des Vaters zu erziehen, auch wenn sie selbst einer anderen oder gar keiner angehörten. Das war nach modernen Rechtsbegriffen nicht mehr haltbar, ebensowenig wie die Verschiedenartigkeit des Rechtszustandes im Reich.

Der erste Anstoß zu einer reichsgesetzlichen Regelung ging vom Zentrum aus. Es sah seinen Besitzstand infolge des Aufwachsens der Sozialdemokratie in und nach dem Kriege gefährdet. Um die Macht der Kirche nicht nur zu erhalten, sondern zu verstärken,

brauchte es reichsgesetzlicher Unterlagen. Obwohl die Mütter eine weit festere Stütze der Kirche sind als die Väter, wollte das Zentrum ursprünglich in bestehender Ehe nur von dem das religiöse Bekenntnis des Kindes bestimmen lassen, der die Sorge für die Person des Kindes hat, also: der Vater. Der Wille der Mutter sollte, trotz der versprochenen Gleichberechtigung, überhaupt nicht zur Geltung kommen.

Doch der Reichstag beschloß anders. Der Grundsatz der Gleichberechtigung beider Eltern ist hier zum erstenmal anerkannt und kommt zum Ausdruck in § 2, Absatz 2 des Gesetzes:

.... Es kann während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll .... Das Kind selbst ist zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

§ 5 besagt: Nach dem 14. Lebensjahr steht dem Kinde die Entscheidung zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr überschritten, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

Das gilt auch für die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung.

Bei der Beratung des Gesetzes im Reichstag hat seiner Annahme nur der Vertreter der Bayr. Volkspartei widersprochen, der in ihm „eine Gefährdung des konfessionellen Friedens“ befürchtete. Er wurde aber überstimmt.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, am 15. Juli 1921, waren alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze, sowie Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum BGB. aufgehoben.

Seider machen die Mütter noch nicht viel Gebrauch von ihrem Recht der Mitbestimmung des religiösen Bekenntnisses ihrer Kinder. Andererseits haben wir verschiedentlich erfahren müssen, daß Mütter unter dem Einfluß von Geistlichen und Lehrern der Abmeldung ihrer Kinder aus dem Religionsunterricht ihre schriftliche Zustimmung versagten und die Abmeldung nur durch den Vater daher wirkungslos bleiben mußte.

Hier, wo endlich der Anfang der Gleichberechtigung gemacht worden ist, darf sie sich wahrlich nicht in reaktionärem

Sinne auswirken, sondern muß von einer überlebten religiösen Ethik sich fortentwickeln zu einer sozialistischen. Dazu mögen die Mütter helfen!

---

## VII.

### Ehescheidungs- und Eherecht

#### a) Die Ehescheidungsreform

Unerledigt blieben in diesem Reichstag alle Anträge auf Aenderung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Ehescheidung. Zahlreich sind die Anklagen, die von Männern und Frauen aller Kreise gegen das bestehende Ehescheidungsrecht an alle Parteien des Reichstags gelangten.

Im Sommer 1922 brachten die beiden Sozialdemokratischen Fraktionen Anträge ein, die eine Umgestaltung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Ehescheidung entsprechend einer modernen Rechtsauffassung verlangten, und zwar:

1. Die Aufhebung des § 1312, der die Eheschließung verbietet zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Gatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

2. Abänderung der bestehenden Vorschriften zum Zwecke der Erleichterung von Ehescheidungen. Eine Ehe soll künftig geschieden werden können, wenn sie beiden Eheleuten unerträglich geworden ist, auch ohne daß die Zerrüttung durch schuldhaftes Verhalten eines Ehegatten veranlaßt ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch steht auf dem Standpunkt, daß den Ehegatten nicht das Recht zusteht, eine Ehe nur auf Grund gegenseitiger Einwilligung zu lösen. Es hängt durchaus von dem Ermessen des Richters ab, ob Bedrohungen, Beschimpfungen, Zanksucht, Unverträglichkeit, das Leben oder die Gesundheit des einen Gatten gefährdende Handlungen, absichtliche Entziehung des Unterhalts, Verweigerung der ehelichen Pflicht, Verurteilung zu Freiheitsstrafen usw. anzusehen sind als schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder als ehrloses oder unsittliches Verhalten, wodurch eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet ist, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Da die Berufsrichter ausschließlich Männer sind, so wird, wenn auch vielleicht unbewußt

und ungewollt, in vielen Fällen der weibliche Teil in Ehescheidungsangelegenheiten den kürzeren ziehen.

Eine zerrüttete Ehe übt nicht nur auf die Ehegatten selbst, sondern vielmehr noch auf ihre Kinder eine verhängnisvolle Wirkung aus. Darum muß endlich die Gesetzgebung auch in Deutschland der sittlichen Forderung entsprechen, daß eine Ehe geschieden werden kann, wenn eine innere Zusammengehörigkeit der Ehegatten zu bestehen aufgehört hat.

3. Der § 1635, der die Sorge für die Person des Kindes behandelt, soll folgenden Zusatz erhalten: „Sind beide Ehegatten oder keiner der Ehegatten für schuldig erklärt, so entscheidet das Vormundschaftsgericht für jedes Kind, welchem Ehegatten die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Dabei sind Vereinbarungen der Ehegatten über die Sorge für die Person des Kindes zu berücksichtigen.“

Der Satz „Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt unberührt“ soll künftig bei § 1635 wegfallen.

4. 1579a (neu!). Ist keiner der Ehegatten für schuldig erklärt, so sind die Ehegatten gegenseitig zum Unterhalt nach Maßgabe der Billigkeit insbesondere unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse und der Bedürfnisse verpflichtet.

Schon im November 1921 teilte der damalige Justizminister, Genosse Dr. Rabbruch mit, daß ein Gesetzentwurf zur Abänderung des Ehescheidungsrechts im Justizministerium vorbereitet werde. Gen. Rabbruch ist bei diesem seinen Vorhaben im Kabinett offenbar auf unüberwindliche Widerstände gestoßen, denn es gelang ihm nicht, dem Reichstag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Ein Jahr später fragte Genosse Rosenfeld den inzwischen wiederum Justizminister gewordenen Deutsch-Volkspartei-Mitglied Heinze, warum denn unter den von ihm angekündigten Reformen gerade die so sehr dringliche der Ehescheidung fehle? Der scharf gegen links eingestellte Herr Heinze gab ohne weiteres die Reformbedürftigkeit des Ehescheidungsrechts zu, „aber“, so meinte er, „bezüglich des Ehescheidungsrechts stehen sich die Weltanschauungen innerhalb unseres Volkes schroff gegenüber und so sehr ich geneigt bin, alles zu tun, um Schärfen zu mildern, so sehr werde ich mich davor hüten, große Volkskreise, die in ihrem Gewissen an diesen Fragen anstößigste beteiligt sind, wider ihren Willen vor den Kopf zu stoßen.“

Also, um es mit dem Zentrum nicht zu verderben, tat Herr Heinze nichts, und der augenblickliche Justizminister Emminger, der bayerische Reaktionär, der am liebsten die Rechtsprechung nur

durch bayrisch eingestellte Richter ausüben lassen möchte, wird erst recht nichts tun. Die Wohlhabenden leiden unter dieser veralteten Gesetzgebung viel weniger, weil ihnen alle Mittel zur Verfügung stehen, sich dem ehelichen Zusammenleben zu entziehen. Und so wird auch dieses in Unrecht verkehrte Recht sich weiter feindselig auswirken gegen die unbemittelte Bevölkerung und insbesondere gegen die Frau, wenn sie nicht selbst dafür sorgt, daß durch ihre Stimmabgabe der neu zu wählende Reichstag sich so zusammensetzt, daß auch ihr volles Menschenrecht zuteil wird.

### b) Das Eherecht

Endlich muß der § 109 der Verfassung im ehelichen Güterrecht wie im Ehepersonenrecht durch entsprechende Abänderung des Bürgerl. Gesetzbuches verwirklicht werden. Weder über ihre Kinder noch über ihr Vermögen hat die verheiratete Frau selbständiges Verfügungsrecht. Dem ehelichen Güterrecht müßte der Gedanke zu Grunde liegen, daß die Ehe keinen Einfluß auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse ausüben darf, d. h. daß jedem Ehegatten selbständiges Verfügungsrecht über sein Vermögen verbleibt. Das durch gemeinsame Arbeit beider Eheleute Erworbene wird bis jetzt ausschließlich Eigentum des Mannes. Liegt kein Gütertrennungsvertrag vor, dann bedarf die Frau sogar zu einer Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung ihres Ehemannes.

So ist die Frau immer noch wirtschaftlich abhängig vom Manne und sozial unfrei. Die meisten wissen es nicht und kümmern sich erst darum bei Ehezerwürfnissen oder wenn sie in Not geraten.

„Die Ehe beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter,“ so steht es in Artikel 119 der Verfassung. Die Praxis ist entgegengesetzt. Die familienrechtliche Stellung der Frau kann nur durch eine Revision des BGB., entsprechend unseren Vorschlägen, so abgeändert werden, daß der Frau innerhalb der Ehe genau dieselben Rechte zugestanden werden wie dem Mann.

---

## VIII.

### Doppelverdiener und Personalabbau

#### Die Doppelverdiener

Die Verordnung vom 12. Februar 1920 über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, welche für die Heimkehrer-

den Kriegsteilnehmer Arbeitsplätze freimachen wollte, wirkte sich schon damals praktisch aus als ein Ausnahmegesetz gegen die erwerbstätige Frau. Nach dem § 13 dieser Verordnung soll bei Entlassungen zwar Rücksicht genommen werden auf die Ersetzbarkeit des Arbeitnehmers und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs, aber die männlichen Arbeitskollegen forderten immer und überall „die Umsiedlung der Frau aus den Betrieben“. Sie sahen in ihr viel weniger die Klassengenossin und Mitkämpferin als die unbequeme Konkurrentin, die aus der Erwerbsarbeit auszuschließen der Mehrheit der Arbeiter und Angestellten als Mittel zur Verringerung der Erwerbslosigkeit der Familienväter galt, obwohl niemals die Gewähr gegeben war, daß an die Stelle der entlassenen Frau auch wirklich ein erwerbsloser Familienvater trat. Trotz dieses Bestrebens der männlichen Arbeiterschaft scheint das Unternehmertum, entsprechend der Verordnung, „Arbeiterinnen nur so weit entlassen zu haben, als sie dadurch nicht die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes gefährdeten,“ d. h. sie behielten die weiblichen Arbeitskräfte überall dort, wo sie gleichwertige Arbeit für geringeren Lohn leisteten als die männlichen.

Zu Beginn des Jahres 1923 setzte starke Erwerbslosigkeit ein als eine Folge des Ruhrkonflikts und des Bestrebens der Unternehmer, die Arbeiterschaft durch Hunger zur Verlängerung des Achtstundentages zu zwingen. Da befürwortete der Deutsche Städtetag im März 1923 beim Reichsarbeitsminister den schnellen Erlaß eines Notgesetzes für Freimachung der Arbeitsstellen von Doppelverdienern. Frauen sollten überall dort entlassen werden, wo Erwerbsbedürftigkeit nicht vorhanden, oder wegen Doppelverdienstes als Ehefrauen erwerbstätiger Männer.

Damit wäre allen weiblichen Erwerbstätigen das Recht auf Arbeit durch Gesetz genommen worden, trotzdem dies in Widerspruch zur Verfassung steht.

Auf die Aufforderung des Reichsarbeitsministers Dr. Brauns (Zentrum) an die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sich gutachtlich zu äußern, antwortete diese im ablehnenden Sinne. Der Allgemeine Freie Angestelltenverband (Afa) sagte in einem längeren an den Reichsarbeitsminister gerichteten Schreiben:

1. daß die Entfernung eines Arbeitnehmers von seiner Arbeitsstelle, um einem anderen Platz zu machen, an dem volkswirtschaftlichen Gesamtergebnis nichts ändere;

2. der Ehefrau werde durch das vom Städtetag gewünschte Notgesetz das Recht auf freie Berufswahl und Entfaltung ihrer besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem von ihr gewählten Berufsgebiet versagt;

3. die Entbehrlichkeit eingearbeiteter, spezifisch geschulter Kräfte können unmöglich nach dem Familienstand beurteilt werden. Die natürliche Arbeitsteilung innerhalb der Volkswirtschaft habe spezifische Frauenarbeit geschaffen, die gar nicht entbehrt werden könne, wenn nicht der Gesamtertrag der Volkswirtschaft wesentlich verkürzt werden solle . . . .

Ferner werde die Durchführung solcher Maßnahmen zu einer unerträglichen Schnitffelei führen, zur Offenlegung persönlicher Verhältnisse zwingen, Angeberei und Spitzeltum widrigster Art züchten und bei alledem die Umgehungen nicht hindern. Nach den Erfahrungen, die mit den ersten bei Kriegsende erlassenen Demobilisierungsverordnungen gemacht wurden, die ihren eigentlichen Zweck: den Kriegsteilnehmern Platz zu schaffen, nicht erreichten, haben die Gewerkschaften durchweg bestätigt, daß ihre Aufrechterhaltung nicht im Interesse der Arbeiterschaft läge.

4. Angesichts der allgemeinen Notlage mite der Ausdruck des Deutschen Städtetages von der „Abstoßung der nicht auf Arbeitsverdienst angewiesenen Personen“ äußerst besorgend an. Die Not zwingt nicht nur ein Fortleitungsmitglied, sondern mehrere gemeinsam den Unterhalt der Familie zu bestreiten. Nur eine völlige Vertennung und tendenziöse Entstellung durch Verallgemeinerung einzelner Auswüchse könne diese Tatsache bestreiten.

Am Tage des Inkrafttretens des ersten Ermächtigungsgesetzes, 13. Oktober 1923, wurde der oben angeführte § 13 der Verordnung vom 12. Februar 1920 aufgehoben, da man seine wirtschaftliche Schädigung offenbar eingesehen hatte.

Aber den Feinden weiblicher Gleichberechtigung gefiel das nicht, denn in einem Schreiben vom 18. November 1923 an die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände sagt der Reichsarbeitsminister, daß „die Klagen sich mehrten“ — Leider sagt er nicht von welcher Seite — über die sog. „Doppelverdiener“ und wiederholt all die Gründe, die zum Erlaß der allerersten Verordnung geführt. Er kommt zu dem Schluß, daß trotz Aufhebung des § 13 auch weiterhin nach den in ihm enthaltenen Grundsatz verfahren werden müsse und bittet „In erster Linie jedenfalls die Neueinstellung sog. Doppelverdiener tunlichst zu vermeiden.“

Herr Dr. Brauns versucht zwischen den Klippen billiger Frauenarbeit, die die „Wirtschaftlichkeit des Betriebs“ sichert und den

offenbar wieder von den Gemeinden kommenden Wünschen, die sich von der drückenden Last der Erwerbslosenfürsorge befreien möchten, hindurchzuschiffen. Er vermeidet eine klare Stellungnahme, die für uns Sozialisten durch unsere Gesamteinstellung zur wirtschaftlichen Lage gegeben ist.

Die Erwerbstätigkeit wird weder hervorgerufen noch beseitigt durch Anwendung oder Nicht-Anwendung der Frauenerwerbsarbeit. Sie ist heute eine wirtschaftliche Notwendigkeit und gerade wir Sozialisten erheben die Forderung: Jeder Mensch hat die Pflicht zur Arbeit, aber auch ein Recht auf Arbeit. An Stelle des wirtschaftlichen Konkurrenzkampfes zwischen Mann und Weib muß treten die Klassen-solidarität aller Kopf- und Handarbeiter. Sie allein bietet die Gewähr für die Erfüllung der von der Sozialdemokratischen Partei von jeher erstrebten, in der Verfassung versprochenen Gleichberechtigung der Frau auch auf wirtschaftlichem Gebiet.

### Der Personalabbau

Alles soeben Gesagte trifft genau so zu für die Verordnung über Personalabbau vom 27. Oktober 1923. Hiernach sind zu entlassen in erster Linie verheiratete weibliche Beamte. Ihre wirtschaftliche Versorgung darf an und für sich wie es in den Ausführungsbestimmungen heißt, „als durch die Heirat gesichert erscheinen, so daß den verheirateten weiblichen Beamten ohne nähere Ermittlung der Behörde über die Frage ihrer wirtschaftlichen Versorgung gekündigt werden kann“. Bei den verheirateten weiblichen Angestellten ist ebenso zu verfahren. Das gilt auch für weibliche Lehrer, trotz lebenslänglicher Anstellung; ebenso treten längere vereinbarte oder gesetzliche Kündigungsfristen außer Kraft. Das Dienstverhältnis der verheirateten weiblichen Beamten und Angestellten kann jederzeit am 1. Werttag eines Monats zum Monatsende gekündigt werden.

Auch die unverheiratete weibliche Angestellte kann entlassen werden, wenn nach dem Ermessen der zuständigen Behörde ihre wirtschaftliche Versorgung gesichert erscheint, anderenfalls kann ihr eine Abfindungssumme gewährt werden.

Es heißt in der Verordnung, daß „Ausnahmen“ gemacht werden können, aber das Ganze ist ein schreiendes Unrecht gegen die weiblichen Beamten und Angestellten. Ueber Einstellung und Entlassung von Arbeitskräften entscheidet nicht mehr Tüchtigkeit und Eignung, sondern Familienstand und Geschlecht. So sieht im neuen Deutschland die „freie Bahn für den Mächtigen“ aus.

## IX.

### Schlussbetrachtung

#### Wie werden die Wahlen ausfallen?

Das ist die Frage, die heute nicht nur die Arbeiterklasse in Deutschland, sondern in allen Ländern beschäftigt.

#### Wird die Reaktion siegen?

Siegt sie, so wird das vornovemberliche kapitalistische Joch wieder über die Arbeiterchaft verhängt, erschwert noch durch die vom Kriegskapital enteigneten Mittelschichten und Intellektuellen, die ihrer Klassenlage nach zum Proletariat gehören, aber in ihrer Ideologie zäh festhalten am Alten und eine Stütze der Reaktion bedeuten. Deren erstes Bestreben wird sein, alles, was an Frauenrecht besteht, zu vernichten, sich selbst und zu allererst die Existenz zu sichern, ihre verloren gegangene Selbständigkeit zurückzuerobern versuchen.

#### Ueber den Wahlausfall entscheiden — die Frauen!

Sechshundfünfzig vom Hundert der Wahlberechtigten sind weibliche Wähler! In ihrer Hand liegt die Entscheidung, welche Partei im kommenden Reichstag die gesetzgeberische Macht ausüben wird.

Die Frauen tragen eine ungeheuer große Verantwortung nicht allein vor ihren Geschlechtsgenossinnen, nicht allein vor der deutschen Arbeiterklasse, sondern vor der Welt.

Der Buchstabe der Verfassung tut's wahrlich nicht, das haben die letzten Monate aufs Klarste bewiesen. Nur die realen Machtverhältnisse entscheiden über das nächste Geschick eines Volkes.

Was jetzt haben die bürgerlichen Parteien ihre Wahlstiege den Frauen zu danken gehabt, deren geistige Umstellung nur sehr langsam ihrer längst vollzogenen ökonomischen nachfolgt. Bürgerliche Revolutionen haben die Stellung der Frau in der Gesellschaft nicht verändert. Das Ziel bürgerlicher Frauenrechtlerinnen war auch niemals: gleiches Recht für Alle, sondern gleiches V o r r e c h t für die Frau der Bourgeoisie mit ihren männlichen Klassengenossen. Dies auch die Ursache, weshalb die sozialistischen weiblichen Abgeordneten im Reichstag als Vorkämpfer für die Verwirklichung der weiblichen Gleichberechtigung bei ihrer gesetzgeberischen Durchführung nicht nur auf den Widerstand der männlichen, sondern zumeist auch auf den der weiblichen Abgeordneten der bürgerlichen Parteien stießen.

Trotzdem haben wir manches erreicht. Doch noch viel mehr gilt es zu erringen nicht nur auf jenen Gebieten, die hier ausführlich besprochen worden sind, sondern in der ganzen Gesetzgebung für die Kinder-, Jugend- und allgemeine Wohlfahrt, für Schule und Erziehung, für den Schutaller Arbeitenden, für die Sicherung des Friedens und der Verknüpfung der Völker.

Tausende von Frauen hat die Revolution befreit aus geistiger Enge, hat sie befreit vom Familienegoismus und ihr durch die Betätigungsmöglichkeit in Gesetzgebung und Verwaltung über persönlichen Lebensinhalt gegeben. Heute trägt eine große Anzahl von Frauen als Frucht der revolutionären Erhebung des November 1918 „Mitverantwortung für das Schicksal ihrer Klasse und ihres Volkes“. Was die ökonomische Umwandlung in der wirtschaftlichen Stellung der Frau vor mehr als 100 Jahren begonnen, das haben Krieg und Revolution fortgesetzt: aus der geschlechtlich und wirtschaftlich verknüpfen hörigen Frau, aus der unterdrückten, rechtlosen Magd entwickelt sich mehr und mehr die Persönlichkeit, die sich loslöst aus den Banden einseitig männlich gerichteten mittelalterlichen Denkens. Eigenweibliches Denken und Handeln trägt sie hinein in die Probleme der Gegenwart und übt ihren Einfluß aus auf die im Werden begriffene neue Gesellschaft.

Mögen die bürgerlichen Parteien während des Wahlkampfes als „eine reaktionäre Masse“ der Arbeiterklasse gegenüberstehen, auch wir Frauen nehmen den Kampf auf. — Wir kämpfen gegen Hunger, Not und Ausbeutung, wir kämpfen für die wahre Demokratie, für die soziale Republik! Wir kämpfen für die Befreiung der Arbeiterklasse, für das gleiche Recht der Frau, für die Eroberung der Staatsmacht, für unser Endziel, die

## **Klassenlose sozialistische Gesellschaft!**

Darum auf ihr Frauen alle! Reißt Euch ein in die Kampfreihen! Von heute bis zum Tage der Wahl arbeite eine jede so, als ob von ihr allein der Sieg der Sozialdemokratischen Partei abhinge.

Neues überwindet Alles.

Schatten wird vom Licht verjagt.

Laßt die alten Dingen!

Und voran!